

Gemeinde Wettrup
Bahnhofstraße 11
49838 Wettrup

Landkreis Emsland
Der Landrat

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Walter

iw

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

527, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39 1527

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: inna.walter@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
09.03.2018

Mein Zeichen:
65-610-413-05
Az.: 1346/2018

☎ Durchwahl:
05931 44-1527

Meppen

Datum: 29.03.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Wettrup Aufstellung Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet für Pferdehaltungen an der Alten Haselünner Straße"

Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Bezugnehmend auf meine Informationsschreiben vom 07.07.2017 und 31.07.2017 zu den aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung wird insbesondere auf die Beachtung der neuen Anlage I zum BauGB und der damit verbundenen umfassenden Erweiterungen bzw. Änderungen des Umweltberichtes hingewiesen.

Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf den Umweltbericht als Teil der Begründung (§ 2a BauGB) die Regelungen des § 214 (insb. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) BauGB über die Wirksamkeit der Bauleitpläne anzuwenden sind.

Im Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können. Zu derartigen Vorschriften gehören u.a. immissionsschutzrechtliche Vorgaben, aber auch Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Für den Natur- und Landschaftsschutz hat der Gesetzgeber dies im Zusammenhang mit zu prüfenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB auch für den Flächennutzungsplan ausdrücklich hervorgehoben.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
EVB Meppen
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



Der Ausgleich (für den Eingriff in Natur und Landschaft) erfolgt durch geeignete Darstellungen – auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs - nach § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 S. 2 + 3 BauGB).

Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder sonstige geeignete Maßnahmen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden (§ 1a Abs. 3 S. 4 BauGB).

In der Planzeichenerklärung ist die Zweckbestimmung („Reiterhof“) aufzunehmen.

Die zeichnerischen Darstellungen und Erläuterungen müssen aus sich heraus bestimmt, eindeutig und verständlich sein. Für ihre Wirksamkeit ist die Festsetzung 5.1 im Hinblick auf „soweit wie möglich“ zu konkretisieren.

Naturschutz und Forsten

1. Artenschutz

Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch o.g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Grundlagendaten zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und –zeitraum ausreichend abbilden.

2. Biotoptypenkartierung

Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2016; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NAGB-NatSchG und § 22 NAGBNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o.g. Bebauungsplans beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkbereich der Planung, d.h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.

Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

Für das Plangebiet ist eine vorhabenbezogene Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, die sich aus den zu erstellenden Gebäuden ergibt. Mindestens 50% der Löschwasserversorgung sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet sicherzustellen. Die unabhängige Löschwasserversorgung kann durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter nach DIN 14230

Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/Ortsbrandmeister festzulegen.

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen)
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)
- Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser)
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

In Vertretung

gez. Kopmeyer
Kreisbaurat



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Samtgemeindeverwaltung
Lengerich
Postfach 1160

49836 Lengerich

Bearbeitet von Ch. Scharun

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
IV 61 - 09.03.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L3.3-L68503-03_01-2018-0077-
Scha/Loe

Durchwahl (0511) 643-3496 Hannover, 05.04.2018

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Lengerich und der Gemeinde Wettrop
52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Ge-
meinden Wettrop und Bawinkel & Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet für Pferdehal-
tung an der Alten Haselünner Straße"**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt
Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der
Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktio-
nen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 und § 2 BBodSchG).

Der Umweltbericht nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) sollte eine Beschreibung des
Bodens im Plangebiet und eine Bodenfunktionsbewertung enthalten. Wir empfehlen – er-
gänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Boden-
schutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewer-
tung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Pla-
nung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwa-
chungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase.

Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes
liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die
Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ ([http://www.labo-
deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geo-
logie (LBEG) Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch-Böden im Ge-
biet des Bebauungsplans Nr. 4). Plaggenesch-Böden sind Zeugnisse alter Bewirtschaftungs-

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung Schierholz-
straße

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 – 0
Telefax
(0511) 643 – 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuer Nummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. – ID – Nummer: DE 811289769

formen, die charakteristische Spuren in Bodenprofilen hinterlassen haben. Typisch für sie ist ein 40-100 cm mächtiger humoser Eluvialhorizont, auch Auswaschungshorizont genannt.

Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf unserem Kartenserver im Internet unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> eingestellt. Außerdem bietet der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ (Heft 8, Publikationsreihe GeoBerichte; Download: <http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/> unter Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte) weitere hilfreiche Informationen.

Im Allgemeinen sollte mit schutzwürdigen Böden sparsam und behutsam umgegangen werden, um spätere Umnutzungen nicht zu verunmöglichen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Ch. Scharun)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Am Hundesand 12, 49809 Lingen

Samtgemeinde Lengerich
Mittelstraße 15
49838 Lengerich

Samtgemeinde Lengerich				
Eing. 29. März 2018				

M. Wilde

Bezirksstelle Emsland
Außenstelle Lingen
Am Hundesand 12
49809 Lingen (Ems)
Telefon 0591 966 566 9 - 100
Telefax 0591 966 566 9 - 125
E-Mail: ast.lingen@lwk-niedersachsen.de

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen Wi/jn	Ansprechpartner/in Herr Wilde	Durchwahl - 115	E-Mail	Datum 27.3.2018
-------------	------------------------	----------------------------------	--------------------	--------	--------------------

BAULEITPLANUNG der Gemeinde Wettrup

hier: **Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Pferdehaltung an der alten Haselünner Straße“
F-Planänderung Nr. 52**

Landwirtschaftliche Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB

Aus land-und forstwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.

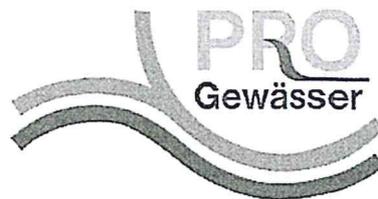
Fachliche Belange (Dungverwertung) werden im späteren Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet.

Mit freundlichem Gruß

Herrmann Wilde

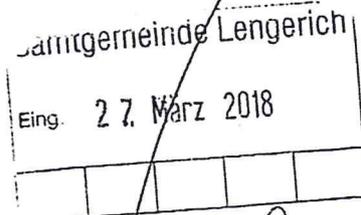
Herrmann Wilde

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“



Kreisverband der WBV Meppen · Postfach 17 48 · 49707 Meppen

Samtgemeinde Lengerich
Fachbereich IV
Mittelstraße 15
49836 Lengerich



Ansprechpartner:
Herr Droste

Telefon:
05931 88852-11

Telefax:
05931 88852-22

E-Mail:
g.droste@kreisverband-wbv-meppen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
12.03.2018

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:
655-35-38-2018-009

Datum: 21. März 2018

Bauleitplanung der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Wettrup, Bawinkel und Lengerich

52. Änderung des Flächennutzungsplanes,

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“

frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Lengerich mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplans und der Gemeinden Wettrup, Bawinkel und Lengerich mit der Aufstellung des BP Nr. 4 keine Bedenken.

Es wird auf die in der Satzung des Verbandes vorgesehenen Abstandsregelungen zu den Verbandsanlagen hingewiesen, um auch weiterhin eine maschinelle Gewässerunterhaltung gewährleisten zu können.

Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.

Mit freundlichem Gruß


Droste
Geschäftsführer

Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“ der Gemeinde Wettrup

sowie Abwägungsvorschläge, Stand 31. Mai 2018

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
	Bürger			
			Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben.	
	Nachbargemeinden			
1	Gemeinde Geeste	14.3.18	Für die Beteiligung an dem obengenannten Bauleitplanverfahren bedanke ich mich. Seitens der Gemeinde Geeste werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Samtgemeinde Freren	15.3.18	Zum Vorentwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lengerich betreffend die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft, überlagert von Sondergebieten zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lengerich und der Darstellungen eines Sondergebietes „Reiterhof“ und einer Fläche für die Landwirtschaft, überlagert von einem Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Wettrup sowie zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“ der Gemeinde Wettrup werden seitens der Samtgemeinde Freren weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	Samtgemeinde Herzlake	19.3.18	Seitens der Samtgemeinde Herzlake werden keine Bedenken oder Anregungen zu den o. g. Planungen vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
4	Stadt Haselünne	15.3.18	Von Ihrem Schreiben vom 09.03.2018 habe ich Kenntnis genommen und teile Ihnen mit, dass Anregungen seitens der Stadt Haselünne nicht vorzubringen sind.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
5	Amprion GmbH	16.3.18	Im Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12. 3. 18	<p>Gegen o.a. Vorhaben bestehen seitens der Bundeswehr, vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage, keine Bedenken.</p> <p>Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Deutsche Telekom	27. 3. 18	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Bebauungsplan-Begründung eingefügt.
8	Ericsson	15. 3. 18	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p>	Die Deutsche Telekom ist am Verfahren beteiligt worden.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegel- leite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk- trassenauskunft-dttgmbh@ telekom.de	
9	EWE NETZ	14. 3. 18	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Exxon- Mobil Produc- tion Deutsch- land GmbH	14. 3. 18	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas- Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeut- schen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteili- gung in u.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesell- schaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	Gasunie	15. 3. 18	Wir bestätigen den Eingang Ihrer im An- hang befindlichen Plananfrage. Nach einge- hender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
12	Hand- werks- kammer Osna- brück – Emsland - Graf- schaft Bent- heim	20. 3. 18	Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	IHK Osna- brück – Emsland - Graf- schaft Bent- heim	29. 3. 18	Die Industrie- und Handelskammer Osna- brück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestim- mung „Reiterhof“) keine Bedenken vor. Im Sinne der allgemeinen Tourismus-, Sport- und Freizeitentwicklung begrüßen wir die Planungsziele. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht	Die Wertung wird zur Kenntnis genommen.

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung einer bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtung geschaffen. Dabei handelt es sich um Umsetzung konkreter Bauabsichten. Die Planung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Fa. Reitstall Dallherm Gbr, Inhaber Antje Middendorf und Ingeborg Witte-Dallherm, beteiligt. Von dort wurde uns mitgeteilt, dass die Planungen mit dem Unternehmen zu großen Teilen abgestimmt sind. Bezüglich des Punktes 4.8 „Textlich festgesetzter Teilungsbereich und Festsetzung zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3“ trug uns das Unternehmen eine Korrektur vor. Die hier beschriebene Tierhaltung an der Hofstelle wird nicht ausgeweitet, sondern im Rahmen des jetzigen Umfangs beibehalten. Wir empfehlen eine weitere, enge Einbindung des Unternehmens.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p>In Kap. 4.8 der Kurzbeschreibung zum Bebauungsplan-Vorentwurf heißt es u.a.: „Die Betriebsinhaber haben gegenüber der Gemeindeverwaltung eindeutig bekundet, die Tierhaltung an der Hofstelle nicht ausweiten, sondern im Gegenteil vollständig einstellen zu wollen. An der Hofstelle bzw. von ihr aus soll künftig lediglich die landwirtschaftliche Freiflächennutzung betrieben werden.“ Die Bekundung war eindeutig und eine maßgebliche Planungsgrundlage. Die Ausführungen werden beibehalten; die Planungsziele werden weiterhin eng mit den Vorhabenträgern abgestimmt.</p>
14	Landesamt für Bergbau Energie und Geologie	5. 4. 18	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 und § 2 BBodSchG).</p> <p>Der Umweltbericht nach Anlage 1 Bauge-</p>	

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>setzbuch (BauGB) sollte eine Beschreibung des Bodens im Plangebiet und eine Bodenfunktionsbewertung enthalten. Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase.</p> <p>Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http:// www.labo- deutschland.de/ documents/ umwelt-pruefung 494.pdf).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch-Böden im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 4). Plaggenesch-Böden sind Zeugnisse alter Bewirtschaftungsformen, die charakteristische Spuren in Bodenprofilen hinterlassen haben. Typisch für sie ist ein 40-100 cm mächtiger humoser Eluvialhorizont, auch Auswaschungshorizont genannt.</p> <p>Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf unserem Kartenserver im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/# eingestellt. Außerdem bietet der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Pla- nungs- und Genehmigungsverfahren“ (Heft 8, Publikationsreihe GeoBerichte; Download: http:// www.lbeg. niedersachsen.de/startseite/ unter Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte) weitere hilfreiche Informationen.</p> <p>Im Allgemeinen sollte mit schutzwürdigen Böden sparsam und behutsam umgegangen werden, um spätere Umnutzungen nicht zu verunmöglichen.</p>	<p>Bei Aufruf der angegebenen Internetquelle wurde lediglich mitgeteilt, „<i>dass das angeforderte Element nicht gefunden werden konnte.</i>“</p> <p>Die auf der Internetseite verfügbare Bodenübersichtskarte verzeichnet für den Südteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 als Bodentyp „<i>Plaggenesch unterlagert von Braunerde</i>“. Dieser Bodentyp ist für einen sehr großen, zusammenhängenden Raum mit der gesamten Ortslage Wettrup im Nordosten über die Bereiche Köterhook und Kettelberg bis zur Altortslage Handrup angegeben. Es ist der im Siedlungsraum Wettrup dominierende, übliche Bodentyp. Dieser Boden bildet in der Umgebung des Plangebietes die Basis der vielfach durch Ortslagen und Außenbereichsanwesen</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>überbauten Kulturlandschaft. Der Nordteil des Plangebietes ist dagegen Teil eines von Osten her an das 'Plaggeneschgebiet' angrenzendes Gebiet mit „Tiefumbruchboden“.</p> <p>Angesichts dieser Bodentypverteilung kann die organische Entwicklung der Ortslage Wettrup ebenso wie diejenige vieler Landwirtschaftsbetriebe und Außenbereichsanwesen nur auf dem vorherrschenden Bodentyp Plaggenesch durchgeführt werden. Es ist in der örtlichen Situation gerade kein seltener, sondern der dominierende Bodentyp, der dementsprechend auch in Anspruch genommen wird.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme für die geplante Weiterentwicklung des Reiterhofes wird überdies keine 'spätere Umnutzung verunmöglicht', sondern lediglich kleinräumig Boden für relativ wenige bauliche Anlagen umgelagert, während der Hauptteil des Plangebietes für die Pferdehaltung unbebaut bleibt. Die zusätzliche Versiegelungsmöglichkeit ist auf rd. 4000 m² beschränkt. Dies wird angesichts des mehrere Mio m² umfassenden Bodentyps Plaggenesch Wettrup-Handrup nicht als relevante Beeinträchtigung gewertet.</p>
15	Landkreis Emsland	29. 3. '18	<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Städtebau</u></p> <p>Bezugnehmend auf meine Informationsschreiben vom 07.07.2017 und 31.07.2017 zu den aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung wird insbesondere auf die Beachtung der neuen Anlage I zum BauGB und der damit verbundenen umfassenden Erweiterungen bzw. Änderungen des Umweltberichtes hingewiesen.</p> <p>Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf den Umweltbericht als Teil der Begründung (§ 2a BauGB) die Regelungen des § 214 (insb. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) BauGB über die Wirksamkeit der Bauleitpläne anzuwenden sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Im Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können. Zu derartigen Vorschriften gehören u.a. immissionsschutzrechtliche Vorgaben, aber auch Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes.</p> <p>Für den Natur- und Landschaftsschutz hat der Gesetzgeber dies im Zusammenhang mit zu prüfenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB auch für den Flächennutzungsplan ausdrücklich hervorgehoben.</p> <p>Der Ausgleich (für den Eingriff in Natur und Landschaft) erfolgt durch geeignete Darstellungen – auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs – nach § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 S. 2 + 3 BauGB).</p> <p>Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder sonstige geeignete Maßnahmen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden (§ 1a Abs. 3 S. 4 BauGB).</p> <p>In der Planzeichenerklärung ist die Zweckbestimmung („Reiterhof“) aufzunehmen.</p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen und Erläuterungen müssen aus sich heraus bestimmt, eindeutig und verständlich sein. Für ihre Wirksamkeit ist die Festsetzung 5.1 im Hinblick auf „soweit wie möglich“ zu konkretisieren.</p>	<p>Die Textfestsetzung 1 legt die Zweckbestimmung des Sondergebietes sowie die zulässigen Anlagen fest. Gleichwohl wird die Nutzungszuweisung klarer kenntlich, wenn die Zweckbestimmung des Sondergebietes schon in der Planzeichenerklärung genannt wird. Der Anregung wird daher gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung sieht vor, daß <i>„das Niederschlagswasser so weit wie möglich auf dem Grundstück über eine bewachsene und belebte Bodenzone zu versickern [ist], sofern es nicht als Brauchwasser genutzt wird. Nicht versickerbares Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück rückzuhalten und gedrosselt mit max. 2 l/s*ha in die Vorflut einzuleiten.“</i> Die</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p><u>Naturschutz und Forsten</u></p> <p>1. Artenschutz</p> <p>Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch o.g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Grundlagendaten zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden.</p> <p>2. Biotoptypenkartierung</p> <p>Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2016; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NAGB-NatSchG und § 22 NAGBNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o.g. Bebauungsplans beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkungsbereich der Planung, d.h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.</p> <p><u>Brandschutz</u></p>	<p>Festsetzung wird dahingehend präzisisiert werden, daß hinter dem Wort „Grundstück“ die Wörter eingefügt werden: „auf bis zu 2 m² Fläche je 10 m² versiegelter Fläche“. Dieses Maß und die vorhandenen Bodenverhältnisse ergeben die maximale Versickerungsleistung. Überschüssiges Wasser kann durch Speicherung und die Nutzung als Brauchwasser oder alternativ die gedrosselte Einleitung in die Vorflut, die direkt neben dem Plangebiet gegeben ist, schadlos beseitigt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist teilweise als Reiterhof bebaut und genutzt, teilweise als Straße bebaut und genutzt und teilweise als Acker und Pferdeweide genutzt. Die Gemeinde wird eine hinreichende, dem Zustand von Natur und Landschaft angemessene Kartierung und Prüfung durchführen.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:</p> <p>Für das Plangebiet ist eine vorhabenbezogene Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, die sich aus den zu erstellenden Gebäuden ergibt. Mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet sicherzustellen. Die unabhängige Löschwasserversorgung kann durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:</p> <p>Löschwasserteiche nach DIN 14210 Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 Löschwasserbehälter nach DIN 14230</p> <p>Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/ Ortsbrandmeister festzulegen.</p> <p><u>Gesundheit</u></p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereiches Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.3.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p> <p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu 	<p>Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden beachtet.</p> <p>Die erforderliche Löschwasserversorgung wird zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Hydranten werden von Wasserverband „Lingener Land“ gesetzt. Die Standorte der Hydranten werden in Absprache zwischen dem Wasserverband und der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wettrup in Abstimmung mit der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ beim Landkreis Emsland festgelegt.</p> <p>Die niedersächsischen Ministerien für Soziales (u.a. Städtebau), für Umwelt und für Landwirtschaft haben unter dem 2.5.2013 einen gemeinsamen Runderlaß zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen herausgegeben (geändert am 23.9.2015). Darin wird zur Bioaerosolthematik erklärt, daß eine Abluftreinigungsanlage für große Schweine- bzw. Geflügelhaltung, die der Staubabscheidung dient, auch Bioaerosole abscheidet und daß bei Verwendung einer solchen Anlage auf die Forderung nach einem Sachverständigen-gutachten zu Keimemissionen verzichtet werden kann.</p> <p>Bei der hier vorliegenden Planung geht es weder um große Schweinehaltungs- noch um große Geflügelhaltungsanlagen, sondern um einen Reiterhof. Es wird daher kein Immissionskonflikt hinsichtlich „Bioaerosolbelastung“ und kein Regelungsbedarf gesehen.</p>

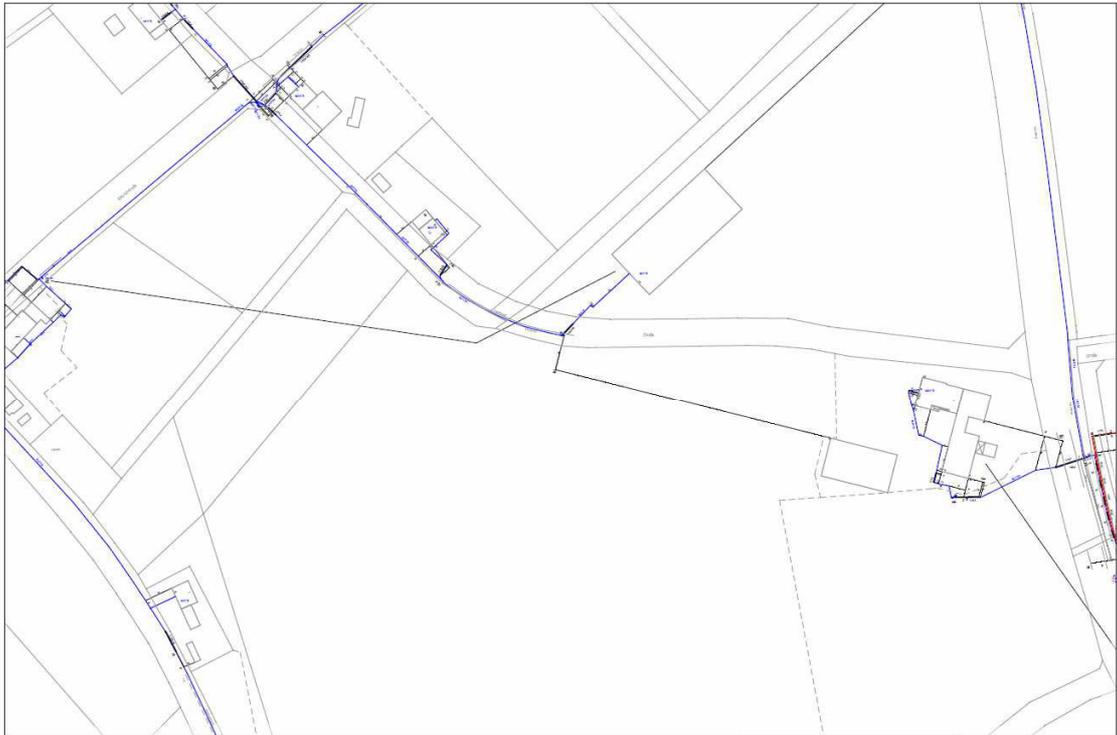
N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Schweinehaltungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung) • Weitere bioaerosolemitierende Anlagen in der Nähe • Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B, Krankenhäuser) • Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g, Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	
16	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	27. 3. 18	<p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Fachliche Belange (Dungverwertung) werden im späteren Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan eingefügt.
17	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	21. 3. 18	<p>Vorgesehen sind die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“ der Gemeinde Wettrup.</p> <p>Im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist die Darstellung eines Sondergebietes für Pferdehaltung in der Gemeinde Wettrup geplant. Zusätzlich soll im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Bawinkel verlegt werden und zwei Flächen der Gemeinde Lengerich in das Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen aufgenommen werden. Die</p>	

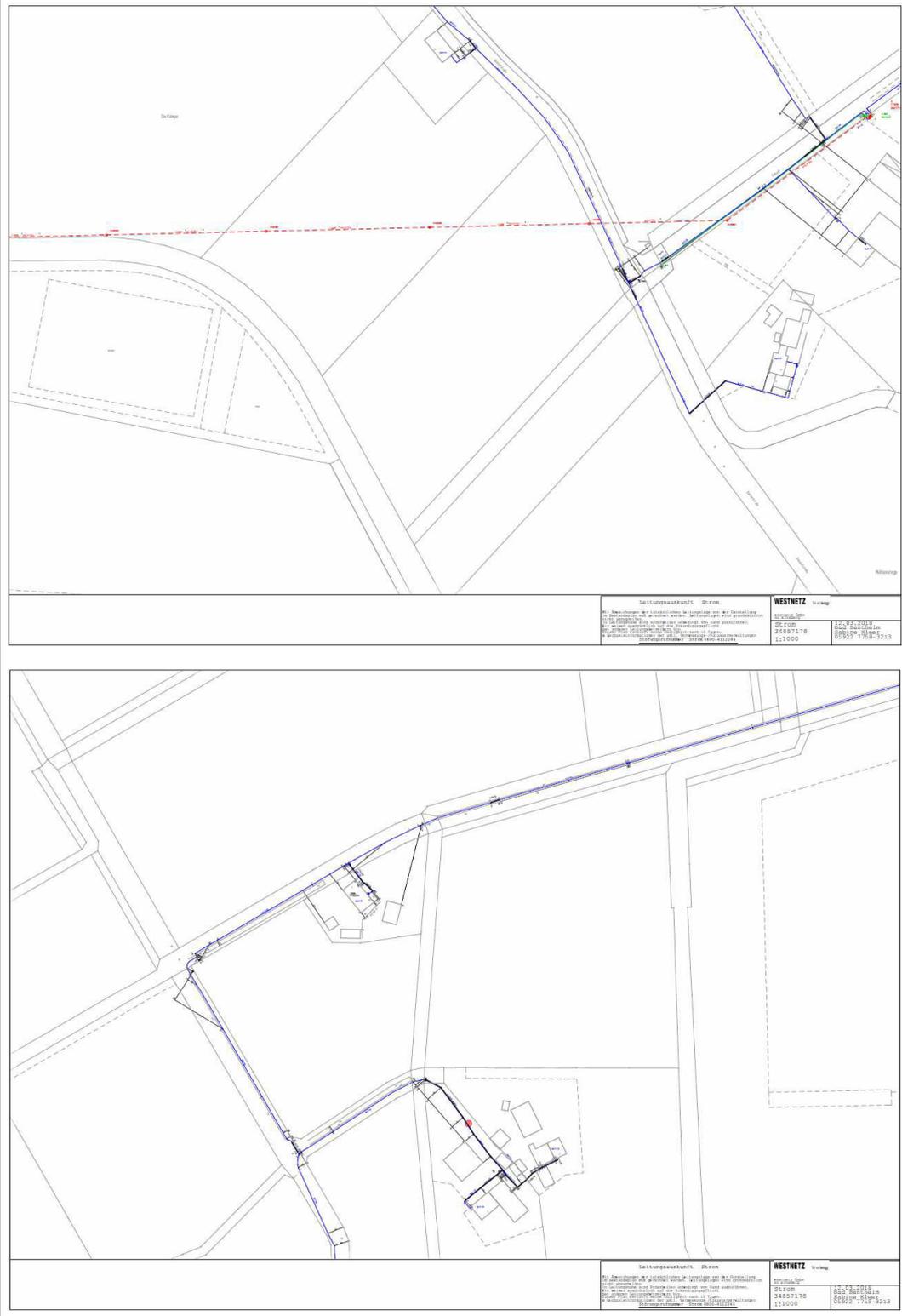
N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 beinhaltet zudem eine Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungen“. Hier soll ein Baufeld geändert werden.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet – Bebauungsplan Nr. 4 – liegt ca. 100 m westlich der Bundesstraße 402 (Haselünner Straße) und ca. 120 m südöstlich der Kreisstraße 317 (Bahnhofstraße). Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Alte Haselünner Straße“ (der Bereich, der im Plangebiet verläuft, ist Privatstraße).</p> <p>Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Emsland zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landstraßen.</p> <p>Für Kreisstraßen ist die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen vom GB Lingen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Berücksichtigung der folgenden Auflage bzw. des folgenden Hinweises:</p> <p>Sollte es aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs - sowohl für Kraftfahrzeuge als auch Radfahrer und Fußgänger – im Bereich des Knotenpunktes B402 / „Alte Haselünner Straße“ kommen, so hat die Gemeinde zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV -Geschäftsbereich Lingen durchzuführen.</p> <p>Hinweis: Von der Bundesstraße 402 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.</p>	<p>Der Landkreis Emsland im am Verfahren beteiligt worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Da das Plangebiet über eine Gemeindestraße nach Westen an das klassifizierte Straßennetz (K 317) angebunden ist, werden keine Konflikte und Anforderungen im Einmündungsbereich der „Alten Haselünner Straße“ in die B 402 erwartet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingefügt.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
18	Niedersächsisches Forstamt Ankum	10.3.18	Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
19	Nord-West Oelleitungen	27.3.18	Wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölföhrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken. Kompensationsmaßnahmen dürfen den Schutzstreifen nicht berühren.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
20	PLEdoc	15.3.18	Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen Viatel GmbH, Frankfurt	Es ist keine Abwägung erforderlich.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
21	Polizeiinspektion Emsland	21. 3. 18	<p>Die Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim nimmt zu den Verkehrsaspekten sowie aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention Stellung zu den o.g. Planungen:</p> <p>I. Verkehrsaspekte</p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>II. Kriminalprävention im Städtebau</p> <p>Auch aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention bestehen keine Bedenken.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
22	Staatliches Baumanagement Osnabrück – Emsland	27. 3. 18	Seitens des SBOE gibt es zu obigem Vorhaben keine Anmerkungen und Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
23	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	26. 3. 18	<p>Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von</p> <ul style="list-style-type: none"> - genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- Nr. 8.1) - nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (NACE-Schlüssel 01) <p>der Landkreis Emsland zuständig.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
24	Telefonica	21.3.18	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten. Die nächstgelegene Richtfunkstrecke befindet sich in einem auszureichenden Abstand zum Bauvorhaben.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
25	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“	21.3.18	<p>Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Lengerich mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplans und der Gemeinden Wettrup, Bawinkel und Lengerich mit der Aufstellung des BP Nr. 4 keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf die in der Satzung des Verbandes vorgesehenen Abstandsregelungen zu den Verbandsanlagen hingewiesen, um auch weiterhin eine maschinelle Gewässerunterhaltung gewährleisten zu können.</p> <p>Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und außerhalb der Pflanzfestsetzungen, so daß die Vorgaben des Bebauungsplanes die Einhaltung der Verbandssatzung und des Wassergesetzes ermöglichen.
26	Vodafone Kabel Deutschland	21.3.18	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 9.3.2018.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
27	Westnetz	12.3.18	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns z.Zt. noch</p>	Die Grundstückseigentümerin wird entsprechend informiert werden.

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.</p>	

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
				<p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist</p> <p>Die 2. und die 3. Abbildung betreffen nur die parallel laufende Flächennutzungsplanänderung. Hinsichtlich der 1. Abbildung und des darin verzeichneten Stromanschlusses der Reithalle wird ein Hinweis in die Bebauungsplanbegrün-</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Änderung und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen führen.</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.</p>	<p>dung eingefügt, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Alten Haselünner Straße sowie im nördlichen Sondergebiet eine Stromleitung vorhanden ist, - die Leitungstrasse von Baumpflanzungen freigehalten werden soll und bei Gehölzpflanzungen nur flachwurzelnde Arten gepflanzt werden sollen, - bei eventuellen Tiefbauarbeiten auf die Leitung Rücksicht zu nehmen ist, damit Schäden und Unfälle vermieden werden und Schachtarbeiten in der Nähe der Leitung von Hand auszuführen sind. <p>Im Geltungsbereich sind nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach der Sicherung der Erschließung diejenigen Baumaßnahmen zulässig, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen.</p> <p>Die Gemeinde wird die o.a. Hinweise hinsichtlich der vorhandenen Leitungstrasse in die Bebauungsplanbegründung einfügen. Hinsichtlich geplanter Versorgungseinrichtungen wird nicht eingefügt, da Westnetz GmbH keine Planungen dargelegt hat.</p> <p>Die Gemeinde schreibt keine Baumpflanzung oder Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Bereich der Trassen verbindlich vor.</p> <p>Der Gemeinde liegen keine „früheren Stellungnahmen“ zum Bebauungsplan Nr. 4 vor. Sie hat auch noch keine Änderungen dieses Bebauungsplanes durchgeführt. Westnetz GmbH wird gebeten, der Gemeinde die von ihr angesprochenen Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Hinweis ist vor dem Hintergrund der von Westnetz GmbH mehrfach gewählten Formulierung „unsere Versorgungseinrichtungen“ nicht verständlich.</p>

